



Informationen der Abteilung Soziales Glattfelden

Inhaltsverzeichnis

1. Zuständigkeiten	3
2. In Not geraten?	3
2.1 Was ist Sozialhilfe?	3
2.2 Ihre Rechte	3
Existenzsicherung	3
Schweigepflicht und Diskretion	4
Mitsprache	4
Fördermassnahmen	4
Schriftlicher Entscheid	4
2.3 Ihre Pflichten	4
Auskunft und Mitwirkung	4
Eigeninitiative und Gegenleistung	4
Rückerstattung	4
Verwandtenunterstützungspflicht	5
Strafrecht	5
3. Diverse Informationen	5
Arbeitsbemühungen	5
Brillen	5
Kontoauszüge	5
Krankenversicherung.....	5
LKW Glattfelden.....	6
Serafe	6
Steuern	6
Versicherungsmakler.....	6
Zahnarztbehandlungen	6
Termine.....	7

Schweigepflicht und Diskretion

Die Mitarbeiter/innen der Abteilung Soziales Glattfelden unterstehen dem Amtsgeheimnis und müssen den Datenschutz gewährleisten. Die erforderliche Diskretion ist sichergestellt.

Mitsprache

Sie haben Anspruch, persönlich angehört und korrekt beraten zu werden. Ihre Anliegen werden bei der Unterstützung mitberücksichtigt.

Fördermassnahmen

Sie haben Anspruch auf Massnahmen, die Sie bei Ihrer alltäglichen Lebensgestaltung unterstützen. Die dienen dem Ziel, Ihre Lebenssituation zu verbessern. Erbringen Sie eine besondere Integrationsleistung, erhalten Sie eine finanzielle Zulage. Wenn Sie eine Arbeitsstelle haben und zusätzliche finanzielle Unterstützung benötigen, erhalten Sie einen Freibetrag.

Schriftlicher Entscheid

Sie haben Anrecht auf einen schriftlichen Entscheid über die finanzielle Unterstützung. Wenn Sie nicht einverstanden sind, können Sie Einsprache erheben. Wie und wo ist im Entscheid beschrieben.

2.3 Ihre Pflichten

Auskunft und Mitwirkung

Sie müssen vollständig und wahrheitsgetreu über Ihre Einkünfte, Ihr Vermögen und Ihre persönlichen Verhältnisse Auskunft geben. Unterlagen wie Mietverträge, Krankenkassenpolice, Lohnabrechnungen, Gerichtsentscheide, Bankkontenauszüge usw. müssen Sie vorlegen. Änderungen müssen sofort und unaufgefordert gemeldet werden.

Eigeninitiative und Gegenleistung

Sie müssen alles Mögliche dafür tun, um Ihre persönliche und finanzielle Situation zu verbessern. So beispielsweise, dass Sie eine zumutbare Arbeitsstelle annehmen. Wenn Sie das nicht tun, können Sie Ihren Anspruch auf finanzielle Unterstützung verlieren. Sie können von der Abteilung Soziales Glattfelden verpflichtet werden, Leistungen zu erbringen, welche Ihre Lebenssituation verbessern. Erbringen Sie diese Leistungen nicht, kann die finanzielle Unterstützung gekürzt, resp. eingestellt werden.

Rückerstattung

Sie müssen die bezogene finanzielle Unterstützung zurückzahlen, wenn Sie

- ✓ nachträglich für dieselbe Zeit Renten oder Taggelder oder andere Leistungen erhalten,
- ✓ später in gute bis sehr gute finanzielle Verhältnisse kommen, z.B. durch Erbschaft, Schenkung, hohen Lohn, Lottogewinn etc.
- ✓ Zurückzahlen müssen Sie die bezogene finanzielle Unterstützung, wenn Sie diese aufgrund falscher oder auch unvollständiger Angaben erhalten haben

- ✓ unter Umständen, wenn Sie diese nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet haben.

Verwandtenunterstützungspflicht

Die Abteilung Soziales Glattfelden prüft, ob Ihre Eltern, Ihre Kinder und Ihre Grosseltern in guten finanziellen Verhältnissen leben. Falls dies der Fall ist, werden diese Verwandten kontaktiert. Sie sind allenfalls verpflichtet, sich an Ihrer finanziellen Unterstützung zu beteiligen.

Strafrecht

Wenn Sie falsche oder unvollständige Angaben machen oder etwas verschweigen und zu Unrecht finanzielle Unterstützung beziehen, werden Sie von der Abteilung Soziales Glattfelden angezeigt.

Bei einer Verurteilung wegen unrechtmässigen Bezugs von Sozialhilfeleistungen nach Art. 148a Strafgesetzbuch erwartet Sie eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe. Als Ausländer/in können Sie ausserdem Ihr Aufenthaltsrecht in der Schweiz verlieren. Sie können ausgewiesen und mit einem Einreiseverbot von fünf bis zu 15 Jahren belegt werden.

Bei einer Verurteilung wegen unrechtmässigen Bezugs von Sozialhilfeleistungen nach Art. 148a Strafgesetzbuch erwartet Sie eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe. Als Ausländer/in können Sie ausserdem Ihr Aufenthaltsrecht in der Schweiz verlieren. Sie können ausgewiesen und mit einem Einreiseverbot von fünf bis zu 15 Jahren belegt werden.

3. Diverse Informationen

Arbeitsbemühungen

Arbeitsbemühungen oder Arbeitsunfähigkeitszeugnisse des Vormonates müssen weiterhin bis am 5. des laufenden Monats bei uns eingereicht werden.

Brillen

Der Kauf einer Brille oder einer anderen Anschaffung ist vor dem Kauf mit der Abteilung Soziales Glattfelden zu besprechen! Sollten Sie ohne Kostengutsprache der Abteilung Soziales Glattfelden die Anschaffung tätigen, ist diese nicht verpflichtet, Ihnen die Kosten zu erstatten.

Kontoauszüge

Die Kontoauszüge des Vormonats müssen jeweils bis zum 15. des folgenden Monats bei der Abteilung Soziales abgegeben werden. Ohne diese Auszüge werden die Zahlungen nicht erfolgen.

Krankenversicherung

Die obligatorischen Krankenversicherungsprämien gelten aufgrund des neuen Gesetzes seit 01.01.96 nicht mehr als Sozialhilfeleistungen und müssen (laut Kantonsverwaltung) von der Abteilung Soziales Glattfelden direkt einbezahlt werden.

Daher wird eine Abtretung bei der Krankenkasse eingereicht, mit welcher jegliche Korrespondenz und Rechnung direkt an die Abteilung Soziales Glattfelden geht.

Falls Sie bei der Krankenkasse Zusatzversicherungen haben, werden diese vom der Abteilung Soziales Glattfelden in der Regel nicht übernommen, Sie müssen die Prämien selber bezahlen.

Eine Ausnahme bilden die Zahnversicherung für Kinder. Diese wird weiterhin übernommen. Deshalb wird der Betrag für diese Zusatzversicherung monatlich bei der Auszahlung für den Lebensunterhalt ausgewiesen. Die Abteilung Soziales Glattfelden wird keine Prämienzahlungen vornehmen, wenn keine aktuellen Policen (Versicherungsdokument) vorhanden sind!

LKW Glattfelden

Wir machen Sie darauf aufmerksam, die Stromrechnungen nicht vom Sozialamt übernommen werden können, da dieser Betrag bereits im Grundbedarf enthalten ist. Bitte vereinbaren Sie mit dem LKW Glattfelden monatliche Rechnungsstellung.

Serafe

Wir machen Sie darauf aufmerksam, die Abgabe für Radio und Fernsehen (Serafe) nicht vom Sozialamt übernommen werden können, da dieser Betrag bereits im Grundbedarf enthalten ist. Bitte vereinbaren Sie mit der Serafe eine dreimonatliche Rechnungsstellung.

Steuern

Mit Sozialhilfegeldern dürfen keine Steuern bezahlt werden. Sie sollten unbedingt eine Steuererklärung abgeben. Dazu stellt Ihnen die Abteilung Soziales Glattfelden eine Bestätigung über Ihren Sozialhilfebezug aus. Bei definitiver Steuerrechnung, bei der Schluss-, oder Endrechnung kann die Abteilung Soziales Glattfelden ein Gesuch um Abschreibung beim Steueramt stellen.

Versicherungsmakler

ACHTUNG! Makler für Krankenkassen sind wieder auf Kundenfang! Wir empfehlen Ihnen, sich gar nicht auf die Vereinbarung eines Termins einzulassen. Sollten Sie doch Interesse haben einen Makler zu treffen, unterzeichnen Sie bitte nichts bevor Sie nicht mit uns Rücksprache gehalten haben.

Zahnarztbehandlungen

Notwendige zahnärztliche Behandlungen werden mittels Kostengutsprache sichergestellt (Art. 16a Sozialhilfegesetz). Kostengutsprachen werden erteilt, wenn die Behandlung im Sinne der Sozialhilfe übernommen werden kann (einfache, wirtschaftliche und zweckmässige Instandstellung des Gebisses).

- ✓ Für die Kostenübernahme von Zahnbehandlungen bei Erwachsenen besteht eine Karenzfrist von 6 Monaten ab Beginn des Sozialhilfebezugs. Davon ausgenommen sind Notfälle.
- ✓ Für planbare Zahnbehandlungen (ausgenommen Notfälle) ist immer ein vom Zahnarzt unterschriebenes Kostengutsprache gesuch inkl.

Kostenvoranschlag mit den üblichen vollständigen Unterlagen der VKZS (Zahnformular Sozialmedizin, Zahnrontgenaufnahmen, Fotos etc.) einzureichen. Der Suva-Tarif von Fr. 1.00 ist anzuwenden. Wichtig ist deshalb, dass Sie Ihren Zahnarzt über Ihren Sozialhilfebezug informieren, damit er korrekt abrechnet.

- ✓ Für eine Überschreitung der bewilligten Behandlungskosten um mehr als 15 % ist ein erneutes begründetes Kostengutsprachege such einzureichen. Die Kostengutsprachen werden für die Dauer von 12 Monaten bzw. bis zur Ablösung von der Sozialhilfe befristet.
- ✓ Die Kosten für versäumte Sitzungen gehen zu Ihren Lasten.
- ✓ Eine Notfallbehandlung ist in ihrer Natur nicht planbar. Behandlungsziel ist es, die betroffene Person schmerzfrei und kaufähig zu machen. Kosten für Notfallbehandlungen werden nur bis zu einem Maximalbetrag von CHF 600 übernommen.
- ✓ Kosten für Zahnkontrolle und Dentalhygiene werden maximal 1x jährlich voll-umfänglich übernommen.
- ✓ Es werden keine Zahnbehandlungen im Ausland finanziert.

Termine

Termine mit dem Sozialamt müssen weiterhin **vorab telefonisch** vereinbart werden. Beim Erscheinen ohne Termin, werden wir nicht auf Ihr Anliegen eingehen können.